VERORDNUNG (EG) Nr. 1318/98 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1998

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft zu bestimmen, für die eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird.

Für diese Erzeugnisse wurden die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen und die Beihilfen mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 [3] und (EWG) Nr. 1148/93 [4] der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2517/97 [5], festgelegt. Die Anhänge der vorgenannten Verordnungen sind deshalb entsprechend anzupassen.

In den jeweiligen Wirtschaftsjahren kann in den französischen überseeischen Departements ein besonderer Bedarf an der Versorgung mit reinrassigen Zuchtrindern und -pferden entstehen. Die französischen Behörden sollten über eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung verfügen und daher ermächtigt werden, für Tiere, die in bestimmte überseeische Departements verbracht werden sollen, Beihilfebescheinigungen über die für die betreffenden überseeischen Departements festgesetzte Höchstmenge hinaus auszustellen, sofern die für die vier überseeischen Departements insgesamt festgesetzte Höchstmenge nicht überschritten wird. Damit dieser besondere Bedarf in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt wird, teilen die französischen Behörden der Kommission die Fälle mit, in denen sie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die entsprechenden Beihilfebescheinigungen ausgestellt haben.

Unter Berücksichtigung der von den französischen Behörden zum Bedarf der französischen überseeischen Departements gemachten Angaben, war es nicht möglich, die vorläufige Versorgungsbilanz für das gesamte Wirtschaftsjahr 1998/99 zu erstellen. Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 sollten deshalb für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt werden. Für die kommenden Wirtschaftsjahre werden die Versorgungsbilanzen unter Zugrundelegung der Kalenderjahre erstellt.

Auf der Grundlage der Anwendung der Kriterien für die Festlegung der gemeinschaftlichen Beihilfe auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Sektors und insbesondere auf die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Zuchttieren auf die im Anhang ausgewiesenen Beträge festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch den Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

[1] ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.
[3] ABl. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.
[4] ABl. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.
[5] ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	175	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	150	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	12	930

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	12	930

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab.“

ANHANG II

„ANHANG

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	8	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	8	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	4	930

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55).“